





## Industrielle Kulturlandschaften im Welterbe-Kontext

*Birgitta Ringbeck*

In Artikel 1 des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, das am 16. November 1972 von der Generalversammlung der UNESCO in Paris verabschiedet wurde, ist das Kulturerbe in drei Kategorien eingeteilt und wie folgt definiert:

- „Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind;
- Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind;
- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind“.<sup>1</sup>

Erläuterungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens finden sich in den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*,<sup>2</sup> die regelmäßig überarbeitet werden und damit dokumentieren, dass mit der Welterbekonvention – trotz ihres bislang nie geänderten Textes – ein dynamisches Konzept umgesetzt wird, welches die sich ändernden Rahmenbedingungen und Definitionen von Kulturerbe reflektiert. Nachvollziehbar wird dies in den Änderungen des Wortlauts der Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes, die zwischen 1980, dem Jahr ihres erstmaligen Inkrafttretens, und 2005 bislang achtmal ergänzt bzw. neu formuliert worden sind.<sup>3</sup> Im Jahr 1992 wurden die „Stätten“ zudem um eine Unterkategorie ergänzt, in der Kulturlandschaften als Kulturgüter im Sinne der in Artikel 1 der Welterbekonvention bezeichneten „gemeinsamen Werke von Natur und Mensch“ definiert werden, die „beispielhaft (sind) für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder

Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften“.<sup>4</sup> Zudem wurden seinerzeit Kulturlandschaften in den *Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern in die Liste des Erbes der Welt* wie folgt kategorisiert:<sup>5</sup>

- i) „Am leichtesten erkennbar ist die klar eingegrenzte, vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft. Dies umfasst aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.
- ii) Die zweite Kategorie wird durch die Landschaft gebildet, die sich organisch entwickelt hat. Sie ist das Ergebnis einer ursprünglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder religiösen Notwendigkeit und hat ihre gegenwärtige Form durch die Einbindung in ihre natürliche Umwelt und in der Reaktion auf sie entwickelt. Solche Landschaften spiegeln diesen Entwicklungsprozess in ihrer Form und ihren Merkmalen wider. Sie lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:
  - Bei einer Relikt-Landschaft oder fossil geprägten Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, in welcher der Entwicklungsprozess irgendwann in der Vergangenheit entweder abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Ihre besonderen Unterscheidungsmerkmale sind jedoch in materieller Form immer noch sichtbar.
  - Bei einer fortbestehenden Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, die weiterhin eine eng mit der traditionellen Lebensweise verbundene aktive soziale Rolle in der heutigen Gesellschaft spielt und deren Entwicklungsprozess noch in Gang ist. Gleichzeitig weist sie bemerkenswerte materielle Spuren ihrer Entwicklung im Verlauf der Zeit auf.
- iii) Die letzte Kategorie bildet die assoziative Kulturlandschaft. Die Aufnahme solcher Landschaften in die Liste des Erbes der Welt lässt sich eher aufgrund der starken

## Anerkannte Welterbestätten des industriellen und technischen Erbes

Einschreibung/ Erweiterung	nach den Kriterien:	Stätte, englische Originalbezeichnung in den Dokumenten der UNESCO	Land bzw. Länder
1978/2013	(iv)	Wieliczka and Bochnia Royal Salt Mines	PL
1980/2010	(iii), (iv), (v)	Roros Mining Town and the Circumference	N*
1982	(i), (ii), (iv)	From the Great Saltworks of Salins-les-Bains to the Royal Saltworks of Arc-et-Senans, the Production of Open-pan Salt	F
1986	(i), (ii), (iv),(vi)	Ironbridge Gorge	GB
1987	(ii), (iv),(vi)	City of Potosí	BOL
1992/2010	(i), (ii), (iii), (iv)	Mines of Rammelsberg, Historic Town of Goslar and Upper Harz Water Management System	D
1993	(iv)	Engelsberg Ironworks	S
1994	(ii), (iv)	Völklingen Ironworks	D
1995	(iv), (v)	Crespi d'Adda,	I
1995	(iv)	Verla Groundwood and Board Mill	FIN
1996	(i), (ii), (iv), (vi)	Canal du Midi	F
1997	(iii), (iv)	Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut Cultural Landscape	A*
1998	(ii), (iv)	Semmering Railway	A*
1998	(ii), (iv)	The Four Lifts on the Canal du Centre and their Environs, La Louvière and Le Roeulx (Hainaut)	B*
1998	(i), (ii), (iv)	Ir.D.F. Woudagemaal (DF Wouda Steam Pumping Station)	NL
1999	(ii), (iv)	Mountain Railways of India	IND
2000	(iii), (iv)	Blaenavon Industrial Landscape	GB*
2001	(ii), (iv), (vi)	New Lanark	GB
2001	(ii), (iii)	Zollverein Coal Mine Industrial Complex	D
2001	(ii), (iii) (v)	Mining area of the Great Copper Mountain in Falun	S*
2001	(ii), (iv)	Saltaire	GB
2001	(ii), (iv)	Derwent Valley Mills	GB*
2004	(ii), (iv)	Chhatrapati Shivaji Terminus (formerly Viktoria Terminus)	IND
2004	(ii), (iv)	Grimeton Radio Station, Varberg	S
2005	(ii), (iii), (iv)	Humberstone and Santa Laura Saltpeter Works	RCH
2006	(ii)	Sewell Mining Town	RCH
2006	(ii), (iii), (iv)	Cornwall and West Devon Mining Landscape	GB*
2006	(i), (ii)	Vizcaya Bridge	E
2007	(i), (iv)	Rideaux Channel	CDN
2007	(ii), (iii), (vi)	Struve Geodetic Arc	BY EST FIN LV LT N MD RUS S UA
2008	(ii), (iv)	Rhaetian Railway in the Albula / Bernina Landscapes	I CH*
2009	(i), (ii), (v)	Shushtar Historical Hydraulic System**	IR*
2009		Pontcysyllte Aqueduct and Channel	GB
2009	(iv)	La Chaux-de Fonds / Le Locle, Watchmaking Town Planning	CH
2011	(ii), (iv)	Fagus Factory	D
2012	(ii), (iv)	Major Mining Sites of Wallonia	B
2012	(i), (iv), (vi)	Nord-Pas de Calais Mining Basin	F*
2012	(ii), (iv)	Heritage of Mercury. Almadén and Idrija	E SLO
2014	(i), (iii), (iv), (vi)	The Grand Canal**	CHN
2014	(ii), (iv)	Van Nellefabriek	NL
2014	(ii) (iv)	Tomioka Silk Mill	J
2015	(i), (ii), (iv)	Aqueduct of Padre Tembleque Hydraulic System**	MEX
2015	(ii), (iv)	Rjukan-Notodden Industrial Heritage Site,	N
2015	(ii), (iv)	Sites of Japan's Meiji Industrial Revolution: Iron and Steel, Shipbuilding and Coal Mining	J
2015	(ii), (iv)	Fray Bentos Cultural-Industrial Landscape	UR*
2015	(i), (iv)	The Forth Bridge	GB

\* (rot) = Im Titel und/oder in der Begründung zum Antrag Bezug zur Kulturlandschaft \*\* = Technisches Erbe aus vorindustrieller Zeit

*religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezüge des Naturbestandteils als aufgrund materieller kultureller Spuren rechtfertigen, die unwesentlich sein oder sogar ganz fehlen können.“*

Ob eine Kulturlandschaft eine zusammenhängende Fläche sein muss, bleibt offen. Die *Leitlinien* besagen im Hinblick auf die räumliche Begrenzung wenig präzise: „Die Ausdehnung einer Kulturlandschaft bemisst sich ... nach ihrer Funktionalität und Fassbarkeit. In jedem Fall muss das ausgewählte Beispiel groß genug sein, um die Gesamtheit der Kulturlandschaft, für die es steht, angemessen zu vertreten. Die Möglichkeit der Auswahl langer, linearer Gebiete, die kulturell wichtige Verkehrs- und Kommunikationsnetze darstellen, sollte nicht ausgeschlossen werden.“<sup>6</sup> So sind beispielsweise die Komponenten der britischen Welterbestätte *Cornwall and West Devon Mining Landscape* gar nicht miteinander verbunden und die des französischen *Nord-Pas-de-Calais Mining Basin* nur durch eine gemeinsame Pufferzone.

Die *Richtlinien* sehen vor, dass Kulturlandschaften nicht nur von ICOMOS, sondern auch von IUCN als dem für das Naturerbe zuständigen Beratungsgremium zu evaluieren sind. Eine Überprüfung der Evaluierungsberichte zeigt jedoch, dass keine der als industrielle Kulturlandschaft bezeichneten bzw. beschriebenen Welterbestätten von IUCN bewertet wurde. Die Verwendung von „Landschaft“ im Titel, Untertitel oder in der Begründung des außergewöhnlichen universellen Wertes (Outstanding Universal Value = OUV) zielt offensichtlich auf den Begriff der „Denkmal-landschaft“ ab, unter der eine spezielle Zusammensetzung von Gebäuden und/oder dominanten Gebäudetypen verstanden wird. Dies ist ein Rückgriff auf ein inzwischen überholtes Verständnis von Kulturlandschaft, die damit reduziert wird auf „nichts anderes als [den] unter dem Einfluss der Kulturkräfte geschaffene[n], in Wohn-, Wirtschafts- und Verkehrsraum gegliederte[n] Lebensraum des Menschen“.<sup>7</sup> Jüngere Definitionen, die Kulturlandschaften als „Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte“<sup>8</sup> fassen, sind fast durchgängig nicht zur Begründung des außergewöhnlichen universellen Wertes herangezogen worden; auch die im OUV zu benennenden Eigenschaften und Werte sind im Hinblick auf die Wechselwirkung von Kultur und Natur in der Regel weder angeführt noch nachgewiesen und evaluiert worden.

Im Gegensatz zu den Naturerbekriterien, die eindeutig den Weltnaturerbe-Kategorien bzw. Naturerbe-Typen zuzuordnen sind, beschreiben die Kulturerbekriterien Merkmale. Folglich finden sich in der Liste der technikgeschichtlichen und industriellen Welterbestätten (Tab. 1) in unterschiedlicher Zusammensetzung alle Kriterien von (i) bis (vi). Am häufigsten wird der außergewöhnliche universelle Wert mit Kriterium (iv) begründet, in dessen Definition seit 1992 der Begriff „Landschaft“ verankert ist. Kriterium (v), das

als Konstante in den verschiedenen Definitionen seit 1980 die Nutzung des Begriffs „überlieferte menschliche Siedlungsform“ aufweist, wird dagegen selbst bei den Stätten mit Kulturlandschaftsbezug sehr selten herangezogen. Dies unterstreicht einmal mehr, dass der Begriff der Kulturlandschaft im Zusammenhang mit der Welterbekonvention sehr heterogen verwandt wird. Es fehlen Vorgaben für eine systematische Anwendung und Bewertung sowie das Monitoring. Dies unterstreicht auch die Betrachtung des folgenden Einzelfalls.

Im Ruhrgebiet hat die Kombination besonderer raumspezifischer Gegebenheiten – namentlich der Kohlevorkommen – mit der Nutzung technologischer Innovationen zu einer industriell geprägten Kulturlandschaft mit einem Denkmalbestand von außergewöhnlichem universellen Wert geführt. Mit der Eintragung des *Industriellen Komplexes Zeche Zollverein* (Abb. 1) in die UNESCO-Welterbeliste hat das Welterbekomitee diese herausragende Bedeutung im Jahr 2001 in Teilen anerkannt.

Eingereicht worden ist der Antrag seinerzeit unter dem Titel *Industrielle Kulturlandschaft Zollverein*; die Grenzen des untertägigen Grubenfeldes dienten dabei als Grundlage der räumlichen Ausweisung des Welterbegebietes. Im Laufe des Evaluierungsverfahrens empfahl ICOMOS, die Ausdehnung der Welterbestätte und ihrer Pufferzone an überträgigen Grenzen bzw. Umfriedungen festzumachen, weshalb die historische Mauer um Schacht XII zur Grundlage der Abgrenzung der Welterbstätte und die Stadtteilgrenzen von Schönebeck, Katernberg und Stoppenberg zur Begrenzung der Pufferzone gewählt wurden. Darüber hinaus wurden die Kriterien und der Titel der Welterbestätte vom Welterbekomitee geändert; aus der *Industriellen Kulturlandschaft Zollverein* wurde der *Industrielle Komplex Zeche Zollverein*. Die Stätte wurde damit auf ihre Bedeutung als herausragendes Zeugnis der Anwendung der Prinzipien des Bauhauses auf die Industriearchitektur und die technologisch herausragenden Gewinnungs- und Produktionsanlagen beschränkt. Damit wurde den Bedenken eines Komiteemitglieds Rechnung getragen, das der – auch damals schon überholten – Auffassung war, dass Industrie nicht Kulturlandschaft erzeugen könne.

Mit der Aufgabe des Grubenfeldes als konstituierendes Element der Welterbestätte *Industrielle Kulturlandschaft Zollverein* und ihrer Abgrenzung anhand sichtbarer bzw. administrativ festgelegter Grenzen ist der entscheidende Aspekt der Wechselwirkung von Mensch und Natur in der Region negiert worden. Es gibt weltweit keinen zweiten Raum, der davon so stark und spezifisch geprägt worden ist wie das Ruhrgebiet. Die kartografische Darstellung und die chronologische Reihung von Schürfrechten und Grubenfeldern zwischen Ruhr und Emscher dokumentieren nicht nur die Lage der Steinkohlevorkommen und deren Ausbeutung durch den Menschen, sondern geben in Verbindung mit der Denkmaltopografie auch Aufschluss über die technische, architektonische, siedlungs- und sozialgeschichtliche Ent-



Abb. 1: Welterbe Zeche Zollverein in Essen, Deutschland

wicklung über Tage und die Wandlung einer bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts landwirtschaftlich geprägten Region in eine industrielle Kulturlandschaft. Eine signifikante Zahl von Denkmälern und Ensembles dokumentiert das Zeitalter der Industrialisierung in seiner Entwicklung zwischen etwa 1840 und 1960 und prägt die Landschaft in herausragender Weise. Der Landschaftsraum und seine Denkmäler sind einzigartig in Bestand und Wertigkeit und nicht vergleichbar mit den bislang in die Welterbeliste eingetragenen industriellen Kulturlandschaften, die die vor- und frühindustrielle Geschichte, nicht aber die Montan- und Schwerindustrie insbesondere in der Hoch- und Endphase des Industriezeitalters dokumentieren. Wie in anderen Fällen auch könnte zur Herausarbeitung und Darstellung der Besonderheiten des Ruhrgebiets die im Welterbekontext gängige Methode angewandt werden, die (industrielle) Kulturlandschaft als eine Serie von Denkmälern und Ensembles zu definieren, die in einem räumlichen, aber nicht unmittelbar benachbarten Zusammenhang stehen. Das Steinkohlevorkommen wäre dabei im wahrsten Sinne des Wortes die gemeinsame und den Landschaftsraum markierende Grundlage.

Generell sollten Überlegungen zu einem Erweiterungsantrag der bestehenden Welterbestätte *Industrieller Komplex Zeche Zollverein* einhergehen mit einer kritischen Analyse des Kulturlandschaftsbegriffs in den *Richtlinien* zur Umsetzung der Welterbekonvention, dessen Revision nach fast 25 Jahren Anwendung und Erfahrung durchaus angebracht sein könnte.<sup>9</sup> Es fehlen klare Definitionen, die Eigenschaften und Werte der verschiedenen Kulturlandschaftstypen sind nicht klar erfasst. Das gilt auch für industrielle Kulturlandschaften, die wie folgt beschrieben werden könnten: „Die historische industrielle Landschaft ist als der Bereich zu verstehen, der aus der historischen Schichtung von kulturellen und natürlichen Werten und Eigenschaften resultiert und in den über den Begriff der ‚Industrieanlage‘ oder des ‚Ensembles‘ hinaus der weitere Kontext und seine geografische Lage einbezogen sind“.

Dieser Versuch einer Begriffsbestimmung ist nicht neu, er beruht auf der im Jahr 2011 von der UNESCO verabschiedeten *Empfehlung zur Historischen Stadtlandschaft* (HUL),<sup>10</sup> in der deren charakteristische Elemente und Qualitäten wie folgt beschrieben sind: „Die historische Stadt-



Abb. 2: Welterbe Crespi d'Adda, Italien

landschaft ist als der städtische Bereich zu verstehen, der aus der historischen Schichtung von kulturellen und natürlichen Werten und Eigenschaften resultiert und in den über den Begriff des ‚historischen Zentrums‘ oder ‚Ensembles‘ hinaus der städtische Gesamtkontext und seine geographische Lage einbezogen sind.“ Wenig ist geändert worden; das Wort „urban“ ist durch „industriell“ ersetzt worden und der Begriff „historisches Zentrum“ durch „Industrieanlage“.

Mit der *HUL-Empfehlung* ist keine neue Kategorie eingeführt worden; sie befasst sich mit der Erhaltung der historischen Stadtlandschaft und enthält Leitlinien sowohl für die nachhaltige Entwicklung von Altstädten als auch für industriell geprägte Räume, Gebiete und Städte wie die Welterbestätten *Crespi d'Adda* (Abb. 2) und *La Chaux-de-Fonds/Le Locle* (Abb. 3). Auch sie sind in eine umfassende Betrachtung und Aufarbeitung des Begriffs der industriellen Kulturlandschaft einzubeziehen. Die Erhaltung des Industrieerbes und industriell geprägter Räume und Landschaften ist eine Herausforderung, weil die ursprüngliche Nutzung aufgegeben ist, die Anlagen in der Regel nur für eine begrenzte Le-

bensdauer ausgelegt waren und Flächen und Material häufig kontaminiert sind. Potenzielle Eigenschaften und Werte, die Rahmenbedingungen für Authentizität und Integrität sowie die Erfordernisse an das Management solcher Stätten sollten im Fokus eines interdisziplinären Forschungsansatzes zur Definition von Industrie- und Bergbaulandschaften im Kontext der Welterbekonvention stehen.

Ideen für Strategien und Modellprojekte in Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel der HUL-Empfehlung bietet übrigens das Programm der Internationalen Bauausstellung *IBA Emscher Park*, die zwischen 1989 und 1999 als zeitlich befristetes Strukturhilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur ökologischen und kulturellen Erneuerung einer alten Industrieregion organisiert worden ist. Industrienatur und Industriekultur, einschließlich der Erhaltung und Umwidmung von Industriedenkmälern und Industriebrachen, waren Eckpfeiler des Konzeptes.<sup>11</sup> Eines ihrer Projekte war auch die Nominierung der *Industriellen Kulturlandschaft Zollverein* für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt. Es lohnt, den Ausgangspunkt noch einmal zu betrachten.<sup>12</sup>



Abb. 3: Welterbe La Chaux-de-Fonds, Schweiz

## Abstracts

### **Industrielle Kulturlandschaften im Welterbe-Kontext**

Dieser Beitrag ist eine Überarbeitung eines Vortrags aus dem Jahr 2013, den die Autorin an der TU Bergakademie Freiberg gehalten hat.<sup>13</sup> Sie erläutert in ihrem Beitrag das internationale verbindliche Regelwerk zum UNESCO-Welterbe in Bezug auf den Begriff der „Kulturlandschaft“. Die „Richtlinien für die Durchführung“ des 1972 verabschiedeten „Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ sowie die Kriterien zur Bestimmung des außergewöhnlichen universellen Wertes (OUV) eines Welterbes sind wiederholt aktuellen Veränderungen angepasst worden. Seit 1992 werden „Kulturlandschaften“ als eigenständige Unterkategorie in der Hauptkategorie „Stätten“ geführt und als „gemeinsame Werke von Natur und Mensch“ definiert, die „beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit (sind) unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kultu-

rellen Kräften“. Offen bleibt in der bestehenden Definition die Frage nach dem notwendigen räumlichen Zusammenhang, etwa wenn lediglich repräsentative Teilbereiche einer größeren Kulturlandschaft als Welterbegebiet definiert werden: serielle Einzelobjekte, kleinere Komplexe oder auch lineare Gebiete. Im Falle des 2001 unter dem offiziellen Titel „Industrieller Komplex Zeche Zollverein“ in die Welterbeliste aufgenommenen Welterbes in Essen wurde der ursprüngliche Ansatz, nämlich die Industrielle Kulturlandschaft Zollverein in der Größe des untertägigen Grubenfeldes, nicht akzeptiert; der außergewöhnliche universelle Wert ist vom Welterbekomitee vorrangig mit der architektonischen und technikgeschichtlichen Bedeutung der Gebäude und Anlagen begründet worden.

Die Autorin plädiert für eine Überarbeitung der Definition von Kulturlandschaften in den Durchführungsrichtlinien und für eine Adaption der 2011 von der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung zur Historischen Stadtlandschaft“ (HUL) auf das Phänomen „Historische Industrielandschaften“. Die HUL-Empfehlung beinhaltet Aussagen auch zu industriell geprägten Räumen und Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung des historischen Erbes in sich



entwickelnden Kulturlandschaften. Fragen der Authentizität und Integrität sowie Erfordernisse des Managements sollten, so die Autorin, im Fokus eines interdisziplinären Forschungsansatzes zur Definition von Industrie- und Bergbaulandschaften im Kontext der Welterbekonvention stehen. (LM)

### **Industrial Cultural Landscapes in the World Heritage Context**

This essay is a revised version of a presentation given by the author in Freiberg (Saxony) in 2013. In her paper she explains the internationally binding legislation for UNESCO World Heritage with regard to “cultural landscape”. The “Operational Guidelines for the Implementation” of the “Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage” adopted in 1972 and the criteria for the definition of the Outstanding Universal Value (OUV) of a World Heritage site have repeatedly been adapted to current changes. Since 1992 “cultural landscapes” have been an independent sub-category in the main category “sites” and have been defined as “combined works of nature and of man”, which are “illustrative of the evolution of human society and settlement over time, under the influence of the physical constraints and/or opportunities presented by their natural environment and of successive social, econo-

mic and cultural forces, both external and internal”. In this definition the question regarding the necessary spatial context remains unanswered, for instance if only representative sections of a larger cultural landscape are defined as World Heritage area: serial individual objects, smaller complexes, or linear areas. In the case of the “Zollverein Coal Mine Industrial Complex” in Essen, inscribed on the World Heritage List in 2001, the original approach – the “Industrial Culture Landscape of Zollverein” in the dimension of the subsurface mining claims – was not accepted. To the World Heritage Committee the OUV primarily based on the monuments’ and sites’ architectural and technological value.

The author recommends a revision of the definition of cultural landscapes in the Operational Guidelines and the adaptation of the “UNESCO Recommendation on the Historic Urban Landscape” (HUL) regarding the phenomenon of “historic industrial landscapes”. The HUL Recommendation also contains statements on industrially characterised spaces and guidelines for a sustainable development of heritage in evolving cultural landscapes. According to the author matters of authenticity and integrity as well as requirements of management should be the focus of an interdisciplinary research approach regarding the definition of industrial and mining landscapes in the context of the World Heritage Convention. (LM/JZ)

#### *Abbildungsnachweis*

Abb. 1: Thomas Willemsen, Abb. 2 und 3: Axel Föhl

<sup>1</sup> Englische Fassung s. <http://whc.unesco.org/en/guidelines>; amtliche deutsche Übersetzung siehe [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Bilder/Welterbe/Welterbe-Richtlinien/Richtlinien\\_f%C3%BCr\\_die\\_Durchf%C3%BChrung\\_des\\_%C3%9Cbereinkommens\\_zum\\_Schutz\\_des\\_Kultur\\_und\\_Naturerbes\\_der\\_Welt.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Bilder/Welterbe/Welterbe-Richtlinien/Richtlinien_f%C3%BCr_die_Durchf%C3%BChrung_des_%C3%9Cbereinkommens_zum_Schutz_des_Kultur_und_Naturerbes_der_Welt.pdf)

<sup>2</sup> Englische Fassung, s. <http://whc.unesco.org/en/guidelines>; amtliche deutsche Übersetzung siehe <http://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbe-richtlinien.html>, im Folgenden zitiert WHC OG DE.

<sup>3</sup> What is OUV? Defining the Outstanding Universal Value of Cultural World Heritage Properties, An ICOMOS study compiled by Jukka Jokiletho, with contributions from Christina

Cameron, Michel Parent and Michael Petzet, *Monuments and Sites No XVI*, Berlin 2008, Annex 2A.

<sup>4</sup> WHC OG, § 47.

<sup>5</sup> WHC OG, Anlage 3.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Maull, Otto: Zur Geschichte der Kulturlandschaft, in: *Freie Wege vergleichender Erdkunde*, Erich von Drygalski zum 60. Geburtstag, München 1925, S. 11–24.

<sup>8</sup> Arbeitsblatt 16, Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, [www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsblätter/Nr16.pdf](http://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsblätter/Nr16.pdf); Gunzelmann, Thomas: *Denkmalpflege und Kulturlandschaft – die Landschaft in der Denkmalpflege*, Vortrag auf der Tagung „Denkmalschutz und Naturschutz – Voneinander lernen und Synergien nutzen zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes“, Vilm, 25.–27.10.2007 (<http://www.thomas-gunzelmann.net/dateien/Vilm.pdf>).

- <sup>9</sup> Die Entscheidung obliegt dem Welterbekomitee, die Grundlagen dafür aber müssen von Experten und den Beratungsorganisationen, hier insbesondere ICOMOS in Kooperation mit TICCIH, erarbeitet werden.
- <sup>10</sup> Recommendation on the Historic Urban Landscape, including a glossary of definitions; siehe [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=48857&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=48857&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html).
- <sup>11</sup> Vgl. Ganser, Karl: IBA Emscher Park in der Rückschau. Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung? In: Petermanns Geographische Mitteilungen, Bd. 145, 2001, H. 5: Nachhaltige Stadtentwicklung, S. 18–25.
- <sup>12</sup> Vgl. folgende Beiträge der Verfasserin: Der Weg zum Weltkulturerbe – Ein Erfahrungsbericht, in: Forum Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur, H. 1, 2002, S. 13–15; Weltkulturerbe Industrielandschaft Zollverein, in: UNESCO heute, Nr. 1–2, 2002, S. 99–102; Welterbe Zollverein – Internationale Verpflichtung auf Erhaltung und Authentizität, in: Zeche und Kokerei Zollverein. Das Weltkulturerbe (= Arbeitsheft der Rheinischen Denkmalpflege 70), Worms 2006, S. 11–13.
- <sup>13</sup> Abgedruckt in: Helmuth Albrecht, Friederike Hansell (Eds.): Industrial and Mining Landscapes within World Heritage Context, International Workshop TU Bergakademie Freiberg/Germany, 25th October 2013, Chemnitz 2014, S. 20–25 (= Industriearchäologie – Studien zur Erforschung, Dokumentation und Bewahrung von Quellen zur Industriekultur, Bd. 15).